

Flurbereinigung Patthorst
Az.: 33 B 8 16 01 - H. Nr. 14

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 (Flurbereinigungsbehörde) vom 12.12.2016 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh

Stadt Halle (Westf.)

Gemarkung Künsebeck
Flur 6 Flurstück 40/2

Gemeinde Steinhagen

Gemarkung Brockhagen
Flur 3 Flurstücke 26, 27, 28/1, 29, 34, 35/1, 46, 47, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh

Stadt Halle (Westf.)

Gemarkung Künsebeck
Flur 6 Flurstücke 346, 347, 351, 360, 361

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Änderungsbeschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 169 ha groß.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadtverwaltung Halle (Westf.) und der Gemeindeverwaltung Steinhagen sowie den von diesem Beschluss betroffenen Grundstückseigentümern zugesandt.

- Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Patthorst. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes in dem Flurbereinigungsverfahren Patthorst liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gem. § 8 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG).

Das Flurbereinigungsverfahren Patthorst soll dazu dienen, Maßnahmen der Landentwicklung umzusetzen, insbesondere sollen die rechtlichen Verhältnisse geordnet werden. Dies ist dringend erforderlich, da Örtlichkeit und Liegenschaftskataster im Verfahrensgebiet erheblich voneinander abweichen. Ebenfalls stehen mehrere Straßen- und Wegegrundstücke im Eigentum von nicht ermittelten Eigentümern. Die aus der aktuellen Eigentumsstruktur resultierenden Landnutzungskonflikte sollen durch die Neuordnung aufgelöst werden.

Die Entscheidungsgründe der Bezirksregierung Detmold als Flurbereinigungsbehörde für die Beantragung eines Flurbereinigungsverfahrens gelten auch für den Bereich der Zuziehung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag


(Tombrink)

